70. Ist eine Bollmachtsanzeige eines Kaufmanns an die Eisenbahn-Güterabfertigung des Inhalts, daß er einen Spediteur zur Empfangnahme von Gütern bevollmächtigt habe, stempelsteuerpflichtig?

Preuß. Stempelsteuergeset vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) Tarifstelle 19 Abs. 4.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juni 1929 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. Firma N. & H. (M.). VII 561/28.
 - I. Landgericht Königsberg i. Pr. II. Oberlandesgericht baselbit.

Mehrere Firmen in B. hatten die Klägerin, welche Speditionsgeschäfte betreibt, ohne von der Eisenbahn als Fuhrunternehmer bestellt zu sein, damit beauftragt, die für sie mit der Bahn eingehenden Güter abzuholen und ihnen zuzurollen. Um einer Vorschrift der Eisenbahnverkehrsordnung (§ 78 Abs. 2 Sah 2 in der Fassung vom 23. Dezember 1908, § 77 Abs. 3 Sah 2 in der seit dem 1. Oktober 1928 geltenden Fassung vom 16. Mai 1928) zu genügen, stellten die Firmen schriftliche Anzeigen aus, welche die Klägerin der Güterabsertigung in B. einreichte. Die Anzeigen, zu denen ein den der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft herausgegebener Vorsbruck verwendet wurde, hatten solgenden Wortlaut:
"Vollmachtsanzeige.

- a) Ich zeige der Eilgut/Güterabfertigung an, daß ich die Firma N. & H. zur Empfangnahme der für mich ankommenden Stückgüter — Wagenladungen — und der Benachrichtigungen sowie zur Quittungsleistung bevollmächtigt habe. Die Vollmacht umfaßt auch das Necht auf Annahmederweigerung.
- b) (ohne Belang).

Das Finanzamt B. verlangte die Verstempelung dieser Urkunden nach Tarisstelle 19 Abs. 4 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 mit je 1,50 KM. (Steuersat nach Abs. 3 daselbst). Die Klägerin zahlte am 12. Juli 1927 für sechs inhaltlich gleiche Vollmachtsanzeigen den Stempelbetrag von 9 KM. Sie verlangt die Klüdzahlung des Betrages nehst Zinsen. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klagantrag. Die Revision des Beklagten blied ohne Ersolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der Auffassung beiber Parteien davon aus, daß sich die etwaige Stempelpslichtigkeit der streitigen Vollmachtsanzeigen nur nach Abs. 4 der Tarifstelle 19 StStG. bestimmen kann, der von den sog. Vollmachts

geständnisurkunden handelt. Danach sind Schriftstücke, in denen jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, bem Vollmachtsstempel nicht unterworfen, sofern nicht die Berkehrssitte eine Vollmacht in diesen Fällen erfordert und durch das Schriftstud die förmliche Bollmacht ersett werden soll. Das Oberlandesgericht unterstellt zugunsten des Bellagten das Borhandensein von Angelegenheiten rechtlicher Natur bei den in Rede stehenden Erklärungen ber sechs Firmen; es berneint aber bie Stempelpflichtigkeit, weil eine Berkehrssitte, d. h. eine ben Berkehr beherrschende tatsächliche Übung dahin, daß dem mit der Empfangnahme und Abholung von Gutern beauftragten Spediteur vom Auftraggeber eine förmliche Vollmachtsurkunde ausgestellt und biese bann vom Spediteur bei ber Abholung vorgelegt werbe, nicht bestehe. Die Revision beanstandet diese Auffassung als rechtsirrig. Ihr ist zunächst entgegenzuhalten, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Verkehrssitte im Sinne der Tarifftelle 19 Abs. 4 StStG. (gleichlautend Tarifstelle 73 Abs. 5 StStG. alter Fassung) besteht ober nicht, auf tatsächlichem Gebiete liegt und für den Revisionsrichter bindend ist. Dies hat der erkennende Senat schon mehrfach ausgesprochen (RGA. Bb. 55 S. 377, Bb. 104 S. 361/362 und Urteil vom 28. Mai 1929 VII 480/28). Es kann aber auch nicht bavon die Rede sein, daß sich der Berufungsrichter bei der Brüfung jener Frage rechtlich falsch eingestellt hätte, wie die Revision barzulegen sucht. Rutreffend stellt er barauf ab, ob die Bertehrssitte bei ber Abholung von Gütersendungen durch Spediteure die Vorlegung einer förmlichen Bollmachtsurkunde des Auftraggebers erfordert. Denn schon im Urteil vom 23. Mai 1922 hat der erkennende Senat die Bebeutung der in Betracht kommenden Gesetzesstelle (damals Tarifft. 73 Abs. 5) dahin erläutert: "Eine Bollmachtgeständnisurkunde ist stempelpflichtig, wenn sie eine Vollmachtverfügungsurkunde ersehen soll und die Verkehrssitte eine Vollmachtverfügungsurkunde erfordert" (RGA. Bb. 104 S. 361). Bei Ausführung seiner Ansicht, daß letteres hier nicht der Kall sei, verwertet der Borderrichter auch bas ihm bekannte Verhalten ber Reichsbahn in Fällen, in denen das Abrollen durch einen bahnamtlichen Spediteur nicht in Frage kommt, bei Abholung des Gutes durch einen anderen als ben Empfänger. Er stellt fest, daß dann bem Empfänger ein sog.

Avis übersandt werbe, in dem es heißt: "Die Güter werden gegen Rudgabe biefes mit ber Empfangsbescheinigung bes Empfängers zu verlebenden Benachrichtigungsschreibens ausgeliefert", und folgert baraus, daß die Reichsbahn bereit sei, lediglich gegen Borlegung bes quittierten Avises und ohne etwa bei der Abholung durch einen Dritten eine besondere Bollmacht zu erforbern, die Guter herauszugeben. Die Revision wendet bagegen ein, das quittierte Avis stelle nach § 370 BBB. in Berbindung mit § 172 BBB. eine Bollmachtsurkunde dar, und bezeichnet es als widerspruchsvoll, wenn das Berufungsgericht mit Hinweis auf das Berlangen der guittierten Avise die fragliche Berkehrssitte verneine; sie hatten vielmehr burch die streitigen Bollmachtsanzeigen ersett werben follen. Dem ist nicht zu folgen. Gine Quittung, für die § 370 BGB. nur eine miderleabare Bermutung einer beschränkten Ermächtigung ihres Uberbringers aufftellt, hat im wesentlichen nur als Empfangsbestätigung rechtliche Bedeutung und kann keinesfalls der förmlichen Bollmachtsurfunde gleichgestellt werden, wie sie Tarifstelle 19 Abs. 4 Steis. im Auge hat und wie sie auch im § 172 BGB. vorausgesett wird. Für eine solche ist die Bezeichnung der Berson des Bebollmächtigten unerläflich, wie dies vom erkennenden Senat auch für die Anwendbarkeit des § 171 BGB. angenommen worden ist (Urteil bom 15. Januar 1929 VII 323/28, mitgeteilt Recht 1929 Nr. 479). In einer Quittungsurfunde und ebenso in einem Avis ber im Berufungsurteil gekennzeichneten Art fehlt aber jede Benennung der zur Empfangnahme ber Leistung ermächtigten Berson.